

# **Lesefassung der Satzung des Eigenbetriebes „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ inkl. Erster Änderungssatzung**

## **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb wird innerhalb der Stadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
  1. die Bewirtschaftung und Verwaltung des kommunalen Grüns einschließlich der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht entsprechend der in Anlage 1, 2 und 3, welche Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführten Liegenschaften,
  2. Versorgung der Bevölkerung mit Bestattungsleistungen,
  3. der Betrieb des Krematoriums der Landeshauptstadt Magdeburg,
  4. Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft.
- (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen

*Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg – SFM -*

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.000.000 EUR.

## **§ 4 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- der/die Oberbürgermeister/-in
- Stadtrat

## **§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Betriebsleiter/-in, der/die auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in vom Stadtrat bestellt wird.
- (2) Die Bestellung des/der Betriebsleiters/-in kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) Der/Die Betriebsleiter/-in stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Dem/Der Betriebsleiter/-in obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er/Sie leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.  
Der/Die Betriebsleiter/-in zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

Der/Die Betriebsleiter/-in kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.

Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung des/der Betriebsleiters/-in.

- (5) Der/Die Betriebsleiter/-in hat den/die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der/die Betriebsleiter/-in den/die Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (6) Der/Die Betriebsleiter/-in erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/-in.
- (7) Der/Die Betriebsleiter/-in entscheidet insbesondere über:
  1. Den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
  2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 (TVöD) und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisung des/der Oberbürgermeisters/-in aus,
  3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 100.000 EUR,
  4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 15.000 EUR,
  5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
  6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 10.000 EUR.

## **§ 6 Zusammensetzung des Betriebsausschusses**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß des Eigenbetriebesgesetzes gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt zwei. Die Beschäftigtenvertreter können sich im Verhinderungsfall jeweils durch einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten bzw. deren Stellvertreter auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (3) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebesgesetz der/die Oberbürgermeister/-in oder ein von ihm/ihr namentlich bestimmter/e stimmberechtigter/e Vertreter/-in der Verwaltung.
- (4) Der/Die Betriebsleiter/-in nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er/Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Zuständigkeit des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von dem/der Betriebsleiter/-in und von dem/der Oberbürgermeister/-in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
1. Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
  2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten bis zu 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
  3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet und den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt,
  4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 Gemeindeordnung, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR nicht übersteigt,
  5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 15.000 EUR bis zu einer Höhe von 75.000 EUR,
  6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
  7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich des/der Betriebsleiters/-in,
  9. den Vorschlag des/der Wirtschaftsprüfers/-in nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz,
  10. die Entgelte.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 8 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Der/Die Oberbürgermeister/-in nimmt die ihm/ihr gemäß Gemeindeordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

## **§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,

die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und

die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den/die Oberbürgermeister/-in übertragen hat.

(2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:

1. Den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
3. die Bestellung und Abberufung des/der Betriebsleiters/-in,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entastung des/der Betriebsleiters/-in sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) EigBG,
6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
7. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen,
8. den Wirtschaftsplan.

## **§ 10 Personalangelegenheiten**

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

## **§ 12 Wirtschafts- und Finanzplan**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem/der Betriebsleiter/in aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Der/Die Betriebsleiter/-in stellt den Finanzplan (§ 17 EigBG) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Oberbürgermeister/-in dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat der/die Betriebsleiter/-in darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung dem/der Oberbürgermeister/-in sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

## **§ 13 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss**

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem/der Oberbürgermeister/-in. Er/Sie kann die ihm/ihr obliegende Kassenaufsicht an einen/eine Kassenaufsichtsbeamten/-in delegieren, der/die nicht Kassenverwalter/-in sein darf.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem/der Betriebsleiter/-in zu erstellen und über den/die Oberbürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. die Ertragslage,
7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.